Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 22,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 16,400.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.,
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich die Spaltzeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postvorschuß.

№ 15. **Sonnabend** den 15. Januar 1881. **75. Jahrgang.**

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag den 16. Januar Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Neujahrsmesse endigt mit dem 15. Januar. An diesem Tage sind die Buden und Stände auf den Plätzen der inneren Stadt bis Nachmittags 4 Uhr vollständig zu räumen und bis spätestens 8 Uhr Morgens des **16. Januar** zu entfernen.

Die auf dem Augustusplatze und auf den öffentlichen Wegen und Plätzen der Vorstadt befindlichen Buden und Stände sind bis Abends 8 Uhr des 15. Januar zu räumen, und am 17. und 18. Januar, jedoch lediglich während der Tagesstunden von früh 6 bis Abends 7 Uhr abzubrechen und wegzuschaffen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, für welche beziehentlich auch die betreffenden Bauhandwerker oder Bauunternehmer verantwortlich sind, werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft geahndet werden. Uebrigens haben Säumige auch die Obrigkeitswegen zu verfügende Beseitigung der Buden ꝛc. zu gewärtigen.

Leipzig, den 3. Januar 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Harrwitz.

Bekanntmachung,

die Anmeldung Militairpflichtiger in die Recrutirungsstammrollen betr.

Nach der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 sind für jeden Ort Verzeichnisse aller Militairpflichtigen („Recrutirungsstammrollen") zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammrollen der unterzeichneten Behörde ob.

Ueber die Meldefrist zu dieser Stammrolle enthält §. 23 der gedachten Wehrordnung folgende Bestimmungen:

1) Nach Beginn der Militairpflicht (d. h. **nach dem 1. Jan. des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet**) **haben** die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Recrutirungsstammrolle anzumelden.
   Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.
2) Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Orts, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.
   Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines **Wohnsitzes**, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein oder, sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.
3) Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthalt noch einen **Wohnsitz hat**, melden sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
4) Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.
5) Sind Militairpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf der See befindliche Seeleute ꝛc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.
6) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militairpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.
   Bei der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militairpflichtjahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.
   Außerdem sind etwa eingetretene **Veränderungen** (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes ꝛc.) dabei anzuzeigen.
7) **Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle** sind nur diejenigen Militairpflichtigen befreit, welche für **einen bestimmten Zeitraum** von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt worden.
8) Militairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, **welche** daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
9) Versäumniß der Meldefristen (Nr. 1, 6, 8) **entbindet nicht** von der Meldepflicht.
10) Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen. Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

Wir fordern demgemäß unter Hinweisung auf die angedrohten Strafen alle obenerwähnten Militairpflichtigen, soweit sie im Jahre 1881 geboren resp. bei früheren Musterungen zurückgestellt worden sind, beziehentlich im Falle der Anwesenheit deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren hiermit zur Befolgung der im § 23 enthaltenen Bestimmungen, insbesondere aber dazu auf:

in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar künftigen Jahres **Ostmarkt Nr. 3 Parterre, Zimmer Nr. 55,** im Comptoirraume, in den Stunden von Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 6 Uhr unter Vorzeigung der Geburts- resp. Loosungsscheine die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.

Gleichzeitig bringen wir zur Kenntniß, daß Reclamationen bei Verlust derselben einige Zeit vor der Musterung und spätestens im Musterungstermine und durch obrigkeitlich beglaubigte Urkunden oder Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu bescheinigen sind. Diejenigen Militairpflichtigen, welche als Stütze ihrer Eltern reclamirt haben, müssen Letztere in der Regel im Musterungstermine vorstellen.

Leipzig, am 8. December 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Lamprecht.

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zum einjährig-freiwilligen Dienste betr.

Im Betreff der Ertheilung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienste und der Zulassung zu der nächsten **Frühjahrs-Prüfung** wird auf Grund der Bestimmungen in §. 89 flg. der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 bez. unter Hinweis auf die derselben beigefügte Prüfungs-Ordnung Folgendes bekannt gemacht.

Junge Leute, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, im Regierungsbezirke Leipzig wohnhaft sind und um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste nachsuchen wollen, haben dies spätestens bis **zum 1. Februar desjenigen Jahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden,** bei der unterzeichneten Königlichen Prüfungs-Commission (Neuplatz Nr. 11, 1. Etage) **schriftlich** zu thun und diesem mit **genauer Adresse** versehenen Gesuche beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß (zu Militairzwecken kostenfrei);
b) ein Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
c) **Führungszeugnißes** auf die **gesammte** seit Vollendung des schulpflichtigen Alters verflossene Zeit (durch Zeugnisse entweder von höheren Lehranstalten, der Polizeibehörde, oder Dienstbehörde).

Zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung ist dem Gesuche entweder das bezügliche **Qualificationszeugniß** einer zu dessen Ausstellung berechtigten Lehranstalt beizufügen, oder es ist das Gesuch auf **Zulassung zur Prüfung** zu richten.

Letzterenfalls hat der Betreffende unter Beifügung eines **selbstgeschriebenen Lebenslaufes** anzugeben, in welchen **zwei fremden Sprachen** §. 1 der Prüfungs-Ordnung) er geprüft sein will.

Die Gesuche um Zulassung zu der im Laufe des Monats März d. Js. stattfindenden Prüfung sind ebenfalls spätestens **bis zum 1. Februar l. Js.**

an die Königliche Prüfungs-Commission einzureichen, worauf die Angemeldeten f. J. Vorladung erhalten werden.

Leipzig, am 3. Januar 1881.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige im Regierungsbezirke Leipzig.
Leusmann, von Seydendorff,
Oberstlieutenant. Regierungsrath. Secret.

In den Monaten November und December 1880

sind vom Stadtrath angestellt worden:

als Rathsdiener: Christian Friedrich Oswald **Hauch** und August Eduard Hermann **Winkler**; als Schreiber im städtischen Krankenhause: Oscar Richard **Seifert.**

Vermiethung.

Die in der 2. Etage der Alten Waage, Katharinenstraße Nr. 29, befindlichen, zeither als Expeditionen für die städtische Verwaltung benutzten Localitäten, aus 1 Vorsaal, 3 zweifenstrigen Zimmern nach der Katharinenstraße heraus und 1 zweifenstrigen und 2 einfenstrigen, beigehaltenen Kammern nach dem Hofe bestehend und mit Gasbeleuchtungseinrichtung versehen, welche sich **zur Verwendung als Comptoir** oder Expedition besonders eignen würden, sollen zur Vermiethung **vom 1. April d. J.** oder nach Wunsch auch schon **von einem früheren Zeitpuncte an auf 3 Jahre** und weiter gegen halbjährliche Kündigung

Freitag, den 21. d. M., Vormittags 11 Uhr

an Rathsstelle, Rathhaus 1. Etage, Zimmer Nr. 16 **versteigert** werden.

Die Vermiethungs- und Versteigerungsbedingungen nebst Inventarium liegen auf dem Saale der 1. Etage des Rathhauses zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 11. Januar 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Gerum.

Vermiethung in der Fleischhalle am Hospitalplatz.

In obiger Fleischhalle sollen die miethfreien **Abtheilungen Nr. 3, 8, 11 und 17 sofort** gegen **einmonatliche Kündigung** anderweit an die Meistbietenden **vermiethet** werden und haben wir hierzu Versteigerungstermin auf

Sonnabend, den 29. d. M., Vormittags 11 Uhr

an Rathsstelle, Rathhaus 1. Etage, Zimmer Nr. 16, anberaumt.

Die Versteigerungs- und Vermiethungsbedingungen können schon vor dem Termine auf dem Vorsaale ebendaselbst eingesehen werden.

Leipzig, den 12. Januar 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stöß.

Bekanntmachung.

Die Arbeiten an eingefrorenen Röhren und Gasmessern werden nicht unentgeltlich, sondern nur für Rechnung der Consumenten ausgeführt.

Bezüglich der Einführungsröhren und der Gasmesser sind solche Arbeiten regulativmäßig durch die Gasanstalt, bezüglich der sonstigen Leitungsröhren und Lampen durch die concessionirten Gas-Installateure und Schlossermeister auszuführen. Es liegt daher im eigenen Interesse der Consumenten, die dem Froste ausgesetzten Röhren, Gasmesser und Brenner durch Ueberdeckungen und Umhüllungen möglichst zu schützen.

Im Uebrigen ermächtigen wir die Gasconsumenten, bei jeder vorkommenden Gasausströmung oder bei plötzlichem oder totalem Verlöschen der Gasflammen sich der nächsten städtischen Feuer-Telegraphen-Station (Meldestelle der Feuerwache) zur Benachrichtigung der Gasanstalt zu bedienen.

Leipzig, den 14. Januar 1881.

Des Raths Deputation zur Gasanstalt.

Holzauction.

Montag, den 17. Januar dss. Js. sollen von Vormittags 9 Uhr auf dem diesjährigen Kahlschlage in Abth. 25b in der sogenannten Leuzscher Gattge, sowie auf dem Mittelwaldschlage in Abth. 33, am sogenannten Puppenstg, des **Burgauer Forstreviers**

ca. 90 starke Abraumhaufen und
60 „ Langhaufen

unter den im Termine an Ort und Stelle öffentlich aufgehangenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Kahlschlage in Abth. 25b an der gelben Linie und dem Leuzscher Pfarrholze.

Leipzig, am 10. Januar 1881.

Des Raths Forstdeputation.

Holzauction.

Montag, den 24. Januar dieses Jahres sollen im **Forstreviere Connewitz** von Vormittags 9 Uhr an in Abtheilung 27 und 30

ca. 150 **Abraumhaufen**

unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen und gegen die übliche Anzahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Mittelwaldschlage an der Connewitzer Linie an der schwarzen Brücke.

Leipzig, am 7. Januar 1881.

Des Raths Forstdeputation.

Bekanntmachung.

Im Monat December d. J. gingen bei der Armenanstalt ein

a. an Geschenken:

11	ℳ 10	₰	Erlös für herrenloses Gut, durch G. H.,
155	„ 23	„	als halber Ertrag des am 2. December d. J. zum Besten der Armen stattgefundenen Gewandhausconcertes,
2	„ —	„	Zeugnißgebühren in Sachen C. ℣. R. durch das Königl. Amtsgericht,
3	„ —	„	Sachverständigengebühr von Herrn Bandagist Reichelt von hier, durch das Königl. Amtsgericht Pegau,
1	„ 20	„	als Defizit bei einem Kaufgeschäft,
2	„ —	„	Zeugnißgebühren in Rechtssachen Sch. ℣. R. durch das Königl. Amtsgericht,
15	„ —	„	als Führer in Sachen S. ℣. Th.
20	„ —	„	„ „ „ „ „ „ „ M. ℣. W. durch den Friedensrichter Herrn Conrad
1	„ —	„	„ „ „ „ „ „ „ L. ℣. L.
5	„ —	„	„ „ „ „ „ „ „ L. ℣. L.
20	„ —	„	„ „ „ „ „ „ „ S. ℣. H.
1	„ —	„	„ „ „ „ „ „ „ P. ℣. J.
5	„ —	„	„ „ „ „ „ „ „ M. ℣. K. durch den Friedensrichter Herrn G. A. Jauck sen.
5	„ —	„	„ „ „ „ „ „ „ L. ℣. K.
3	„ —	„	„ „ „ „ „ „ „ B. ℣. Schn.
3	„ —	„	„ „ „ „ „ „ „ R. ℣. H.

b. an der Armencasse gesetzlich zufallenden Geldern:

11	ℳ 25	₰	wegen Gestattung von Schaustellungen durch den Rath,
37	„ 50	„	diverse Strafen, Sonntagsentheiligung betreffend, durch denselben.
301	ℳ 28	₰	

Leipzig, 13. Januar 1881.

Das Armen-Directorium.
Ludwig Woll.

Höhere Schule für Mädchen.

Neue Schülerinnen für das Schuljahr 1881—82 bitte ich mir im Laufe des Monats Januar morgens zwischen 11 und 12 Uhr anzumelden. Die Hauptaufnahme findet für die Classe X (erstes Schuljahr) und für die Classe VII (viertes Schuljahr) statt.

Leipzig, den 14. Januar 1881. **Dr. Th. Näbdeke.**

Von dem unterzeichneten Königlichen Amtsgerichte soll

den 21. März 1881

auf gestelltes Antrag das den Erben Frauen Emilien Mathilden Wilhelminen verehel. **Hauchet** geb. **Leiderit** in Leipzig und Genossen gehörige, in Leipzig, Löhrs Platz sub Nr. 1 belegene Grundstück, Nr. 1349/50 Abtheilung B des Brandcatasters, Nr. 1985a und 1985b des Flurbuchs und Fol. 1372 des Grund- und Hypothekenbuches für die Stadt Leipzig, welches Grundstück am 8. Januar 1881 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

146,000 Mark

gewürdert worden ist, unter den in der Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts Leipzig, Abtheilung II, zur Einsicht ausliegenden Bedingungen **freiwilliger** Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Amtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Leipzig, am 10. Januar 1881.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.
Steinberger. Gft.

Von dem unterzeichneten Königlichen Amtsgerichte soll

den 4. April 1881

auf gestelltes Antrag das den Erben Frauen Emilien Mathilden Wilhelminen verehel. **Hauchet** geb. **Leiderit** in Leipzig und Genossen gehörige, in Leipzig, an der Pleiße sub 3a belegene, Place de repos genannte Grundstück, Nr. 1500 des Brandcatasters A. Nr. 2188a, 2188b, 2189c des Flurbuchs und Fol. 1370 des Grund- und Hypothekenbuches für die Stadt Leipzig, welches Grundstück am 5. Januar 1881 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

507,000 Mark

gewürdert worden ist, unter den in der Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts Leipzig, Abtheilung II, zur Einsicht ausliegenden Bedingungen **freiwilliger** Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Amtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Leipzig, am 10. Januar 1881.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.
Steinberger. Gft.

Bekanntmachung.

Zur Aufnahme neuer Zöglinge in die Realschule II. Ordnung zu Reudnitz bei Leipzig, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt ist, werden Anmeldungen von dem Director, Herrn Dr. Wüstnek, jederzeit entgegen genommen. Jeder Anmeldung ist ein Schulzeugniß, Impfschein und bei Confirmirten auch der Confirmationsschein beizubringen.

Das Schulgeld beträgt bis auf Weiteres für jede Classe p. a. 75 Mark.

Das Schuljahr beginnt am **20. April l. J.**

Pensionen werden nachgewiesen.

Reudnitz, 3. Januar 1881.

Der Gemeinderath.
Heyer.

Nichtamtlicher Theil.

Leipzig, 15. Januar.

Die französische Presse, besonders die der Regierung nahestehenden Blätter verfolgen mit Eifersucht den Einfluß Italiens in Tunis. Die Reise des italienischen Königspaares nach Sicilien, die Begrüßung der Majestäten daselbst durch eine tunesische Deputation hat dieser Eifersucht neue Nahrung gegeben und die officiöse „Agence Havas" zu herausfordernden Worten verleitet. Man bemüht sich in Italien, diese Kundgebungen nach Möglichkeit abzuschwächen: indessen man fühlt sich doch mit Recht gekränkt, von dem stärkeren Rivalen bei Seite geschoben zu werden, der alle Mittel anwendet, die Annexion der Regentschaft Tunis vorzubereiten, um die unruhigen und das französische Joch nur mit Widerwillen tragenden Stämme Algeriens besser im Zaume halten zu können. Auch in Tripolis sucht Frankreich Stützpuncte auf Kosten Italiens. Es überschwemmt das Land mit Missionairen, errichtet eine Dampferlinie und reißt den Leuchtthurmdienst der ganzen Küste an sich. Tripolis erhielt zudem eine Filiale der franco-tunesischen Bank und außerdem sieht Frankreich im Begriffe, eine Telegraphenlinie Tripolis-Tunis-Algier zu errichten. Ja, es wird sogar berichtet, daß französische Truppen zwischen Tmasani und Ghat, am Ausgangspuncte der Caravanen, auftauchten, angeblich, um Eisenbahnstudien zu machen, welche die Sahara betreffen. Man ersieht daraus, wie großartig Frankreich seine afrikanische Politik zu gestalten sucht und wie sehr es bestrebt ist, seinen Einfluß in Tunis zu sichern, um schließlich diese Gebiete, wenn es an der Zeit ist, als sichere Beute einzuheimsen. Algier flankirt Tunis im Westen; durch die Festsetzung in Tripolis gewinnen die Franzosen die Herrschaft an der Ostgrenze und das Erscheinen der erwähnten Truppen unter dem General Latour d'Auvergne verräth, daß auch im Süden die französische Umklammerung des Landes beschlossen ist. Freilich hat Italien zu seinen Operationen noch die wichtigste, die Nord-, d. h. die Küstengrenze in Tunis frei, aber es fehlen ihm doch die Machtmittel, dem alleinigen Einflusse Frankreichs in Tunis mit Erfolg entgegenzutreten. Alle Nachrichten von einem nahen Ausgleiche zwischen Italien und Frankreich in der tunesischen Frage sind nicht auf Wahrscheinlichkeit begründet, denn selbst der officiöse „Temps" erklärt emphatisch: „Wer an Tunis rührt, rührt an Frankreich selbst."

— Ueber den speciellen Stand der Angelegenheit wird telegraphisch aus Paris gemeldet: „Die Erklärung des „Diritto" auf den durch die Agentur Havas verbreiteten Brief aus Algier betreffs der Stellung Frankreichs in Tunis hat hier keineswegs befriedigt, insofern als das officiöse italienische Blatt betont, Italien verlange nur die Erhaltung des politischen status quo und weise jede Idee eines alleinigen Einflusses Italiens in Tunis zurück, aber es könne ebenso wenig einen exclusiven Einfluß Frankreichs und keinesfalls ein wirkliches Protectorat Frankreichs zulassen. Gerade dieses effective Protectorat wird in den leitenden Kreisen als durchaus berechtigt und in Hinsicht auf Algerien als eine absolute Nothwendigkeit betrachtet. Vorläufig soll die französische Regierung die Abberufung des italienischen Generalconsuls zu erreichen suchen, weil derselbe Intriguen gegen Frankreich beschuldigt wird. Die italienische Regierung soll sich hierzu geneigt erklärt haben, aber nur unter der Bedingung, daß gleichzeitig der Vertreter Frankreichs in Tunis gewechselt wird."

Die deutschen Blätter in St. Petersburg bemühen sich, den Eindruck zu verwischen, den die Hetzereien der russischen Organe gegen Deutschland hervorgebracht haben. Die „Petersburger deutsche Ztg." will sogar von einer Erneuerung des Dreikaiserbündnisses wissen, indem sie dem Friedensbedürfnisse Rußlands Ausdruck giebt. Dieses Friedensbedürfniß wäre in der That wohlberechtigt, denn die Finanzlage Rußlands erweckt die ernstesten Besorgnisse im Lande und die Zersetzung der Gesellschaft durch die nihilistische Revolution ist kein Factor der Stärke bei einer kriegerischen Verwickelung. Die Schwäche Rußlands hat der französischen Regierung den Muth gegeben, in der griechischen Frage selbstständig und mit Entschiedenheit aufzutreten. Jedenfalls ist die Schärfe bemerkenswerth, mit welcher das Rundschreiben des Herrn Barthelemy Saint Hilaire vom 24. December den Cabinet von Athen ins Gewissen redet. Es schließt mit den folgenden Worten: „Es ist keine Aussicht auf Ruhe, so lange wir nicht annehmen können, daß Griechenland nach Allem, was Europa in dem letzten halben Jahrhundert für dasselbe gethan hat, die Verpflichtungen nicht vergißt, unter welchen es steht, und nicht leichten Herzens mit sich selbst die ganze civilisirte Welt in den Abgrund reißt, den wir gezeigt haben." Dennoch verharrt Griechenland bei seiner Actionslust und die letzten Nachrichten bestätigen, daß es das Schiedsgericht rundweg abgelehnt hat. Nach einer Meldung der „Agenzia Stefani" hätte der griechische Ministerpräsident Kumunduros ein Rundschreiben an die Vertreter Griechenlands im Auslande gerichtet, in welchem die Behauptung des französischen Ministers des Auswärtigen Barthelemy St. Hilaire, daß den Berliner Beschlüssen ein executorischer Charakter nicht beigelegen sei, zu widerlegen gesucht werde. Uebrigens ist nach einer Depesche der „Agenzia Stefani" die erwartete Zustimmung Deutschlands zu dem Antrage Frankreichs auf einen Collectivschritt der Mächte in Athen eingetroffen und damit eine neue Pression auf das hellenische Cabinet eingeleitet worden.

Zum Thema der gegenwärtig zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich bestehenden Beziehungen wird uns aus Berlin geschrieben: „Politische Depeschen aus Paris stellen dar, daß die nüchternen und vorsichtigen Erwägungen des Kriegsministers von Kamecke bei Gelegenheit der neulichen Berathung des Abgeordnetenhauses über den Ankauf der Rhein-Nahe-Bahn in hiesigen Regierungskreisen keine Verstimmung hervorgerufen haben. Dies gilt namentlich von dem Minister des Auswärtigen, Barthelemy St. Hilaire, dessen Circularnote in der Schiedsgerichtsfrage um ihrer äußerst friedlichen Intentionen willen hier einen sehr guten Eindruck gemacht hat. Es ist begreiflich, daß die französischen Staatsmänner vom Schlage Barthelemy's dem Chef der deutschen Kriegsverwaltung keinen Vorwurf machen können, wenn er den Ausbau eines zweiten Geleises auf einer nach dem Westen führenden Bahn damit begründet, daß auf derjenigen Seite, gegen die wir uns vertheidigen wollen, Alles geschieht, um sich in den Besitz eines besseren Bahnnetzes zu setzen, daß also die Verhältnisse in Frankreich seit zehn Jahren so viel gebessert worden sind, daß der Zwang, zu folgen, täglich mehr hervortritt. Selbst die Chauvinisten jenseits der Vogesen werden die Berechtigung dieser Argumente anerkennen müssen. Hingegen hört man von diplomatischen Persönlichkeiten, welche die augenblicklichen Strömungen innerhalb der französischen Gesellschaft kennen, daß die vom Abg. Reichensperger ausgehenden Bemerkungen dort übel aufgenommen werden dürften. Dieser Centrumsführer hat offenbar vom Standpunct seiner Partei, welche die Niederlage des Klerikalismus in Frankreich schwer empfindet, seinen Gefühlen einen aggressiven Charakter verliehen. Sprach er doch von den Besorgnissen, welche wir vor Frankreich haben müssen, und von den außerordentlichen Anstrengungen, welche unser westlicher Nachbar für einen Angriffskrieg macht; man sei dort mit Eisenbahnanlagen geradezu verschwenderisch vorgegangen. Letzteres wird indessen theilweis bezweifelt und, wie wir hören, auch in der Commission, welcher die Vorlage über den Ankauf der Rhein-Nahe-Bahn überwiesen worden, mit Angabe von Details bestritten werden. Es wird darauf hingewiesen, daß der deutschen Kriegsverwaltung gegenwärtig 8 Linien vom Nordosten und Osten nach der westlichen Grenze zur Verfügung stehen, und daß allein nach Metz links vom Rhein fünf unabhängige Linien führen. Dem gegenüber steht die allerdings näher zu prüfende Angabe, daß die Franzosen nur fünf Linien nach der deutschen Grenze haben, und daß sie außer dem Ausbau gewisser Hauptlinien nur Zwischenstrecken und Verbindungslinien, die durch die Abtretung von Elsaß-Lothringen nothwendig geworden, ausgeführt hätten. Diese Angaben werden um so mehr mit Reserve aufzunehmen sein, als der Kriegsminister von Kamecke selbst angekündigt hat, er werde in der Commission die geeigneten Aufschlüsse geben. Selbstverständlich sieht man in Abgeordnetenkreisen diesen Mittheilungen mit großer Spannung entgegen."

In Berliner parlamentarischen Kreisen werden die Aussichten des Verwendungsgesetzes für diese Session als sehr